

RS Vwgh 1995/5/29 93/17/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §201;

LAO Slbg 1963 §148;

Rechtssatz

Die Verfahrensrechtslage ist in Salzburg, wie der Wortlaut der Slbg LAO und seine Materialien zeigen, durch ein mehrstufiges Selbstbemessungsverfahren (Berichtigungsmöglichkeit der Selbstbemessung durch den Abgabepflichtigen selbst) gekennzeichnet. Der Auffassung, daß nur im Falle der dem Gesetz entsprechenden Berichtigung die Festsetzungswirkung der Abgabe eintrete, kann der VwGH nicht folgen, weil das Gesetz zwischen den Wirkungen der Selbstbemessungserklärungen nicht differenziert und diese ganz entscheidende Rechtsfolge im Falle einer Berichtigung nach § 148 Abs 2 letzter Satz Slbg LAO dann stets bis zu einer bescheidmäßigen Erledigung in Schweben bliebe (Hinweis E 22.2.1995, 93/17/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170318.X05

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>